

Verwaltungsgericht Schleswig-Holsteinisch
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Per beA

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) [REDACTED]
Sekretariat [REDACTED]

Berlin, den 22.08.2022 / AGI
Unser Zeichen [REDACTED]
Bitte stets angeben!

In der Verwaltungsstreitsache
**Schulte-Ostermann, Juleka ./.
TraveKom Kommunikationsgesellschaft mbH
10 A 117/22**

wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 16.06.2022 wie folgt Stellung
genommen:

Die Ausführungen der Beklagten bestehen überwiegend aus Wiederholungen,
so dass mit der Klageschrift bereits hierauf eingegangen wurde. Sie vermögen
die Abweisung der Klage weiterhin nicht zu rechtfertigen.

1.

Zunächst hat sich die Hauptsache weder erledigt, noch ist das
Rechtsschutzbedürfnis entfallen.

Zwar ist inzwischen unter der Internetadresse www.luebeck.de/frischeluft ein
Dashboard mit anonymisierten Messdaten verfügbar. Zunächst werden jedoch
schon keine Daten für Kitas und Schulen angezeigt, in denen weniger als fünf
Messampeln installiert sind. Wie auf der Internetseite ersichtlich, sind für eine
größere Anzahl von Schulen und Kitas daher – bzw. möglicherweise auch aus
anderen, hier nicht bekannten Gründen – keine Daten verfügbar. Darüber

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGSv)
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshelm
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Janine Kaldeweier
Rechtsanwältin
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Sozialrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Gesa Asmus
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Volker Gerloff*
Fachanwalt für Sozialrecht

Strafrecht und Öffentliches Recht

Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht

* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen Dette, Nacken, Ögüt & Koll.
Dortmund Ingelore Stein
Frankfurt a. M. Büdel Rechtsanwälte
Frankfurt a. M. Franzmann Geilen Brückmann

Freiburg Schubert Ulbrich Czuratits
Hamburg Müller-Knapp Hjørt Wulff
Hannover Arbeitnehmeranwälte Hannover
Mannheim Dr. Growe & Kollegen

München huber.mücke.helm
Münster Meisterernst Manstetten
Nürnberg Manske & Partner
Stuttgart Bartl & Weise
Wiesbaden Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

hinaus werden die Daten in Form von Kacheln angezeigt, die bei jedem Aufruf einer Schule ihre Position wechseln. Es lässt sich also nicht nachvollziehen, ob sich Messdaten immer wieder auf denselben Raum beziehen oder nicht. Es lässt sich daher nicht verfolgen, wie sich die Werte in einem bestimmten Raum entwickeln und entsprechend auch nicht feststellen, ob Maßnahmen zur Verbesserung der CO₂-Werte vonnöten sind. Zudem werden lediglich Mittelwerte angezeigt, die sich auf einen Zeitraum von 20 Minuten beziehen sowie in der Rückschau auf die letzten sieben Tage auf jeweils 1 Stunde. Spitzen der CO₂-Belastung sind so nicht ersichtlich.

Die im Internet zugänglich gemachten Messdaten sind damit weder vollständig, noch enthalten sie bei dieser Art der Präsentation den Informationsgehalt, den sie etwa hatten, als sie der Klägerin bei dem Termin im Jahr 2021 präsentiert wurden. Bei der damals gewählten Darstellungsform hatten die Räume Nummern, die jeweils beibehalten wurden, sodass sich die Entwicklung der Messdaten in einem Raum nachvollziehen ließ und nach Dekodierung der Raumnummern durch die jeweilige Schule oder Kita wenn nötig Maßnahmen ergriffen werden konnten. In der Schule eines der Kinder der Klägerin konnte so im Winter 2020/2022 eine erhebliche Verbesserung der Luftqualität erreicht werden.

2.

Die Beklagte beruft sich weiterhin auf den Ausschlussgrund des § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH. Dies, obwohl sie auch selbst zutreffend davon ausgeht, dass die von der Klägerin angefragten CO₂-Messdaten keine personenbezogenen Daten sind.

a)

Dies werden sie auch anders als von der Beklagten ausgeführt nicht dadurch, dass die klassenraumbezogenen CO₂-Daten mit den Raumdaten (hiermit meint die Beklagte die Information, welche Lehrkräfte und welche Klassen zu welchem Zeitpunkt in einem bestimmten Raum aufhältig sind) zusammengeführt werden. Zunächst ist bereits nicht zutreffend, dass die sog. Raumdaten öffentlich verfügbar sind. So mag etwa die Klägerin über die Stundenpläne ihrer Kinder verfügen, in diesen ist jedoch bereits üblicherweise nicht angegeben, in welchem Raum eine Unterrichtsstunde stattfindet. Zudem wechseln wie bereits ausgeführt sowohl die Räumlichkeiten als auch die Lehrkräfte aus verschiedenen Gründen, sodass selbst ein Stundenplan, der Lehrkraft, Raumbezeichnung und Unterrichtsfach enthalten würde keine vollständige Auskunft darüber darstellen würde, welche Lehrkräfte tatsächlich zu welchen Zeiten in welchen Räumen zugegen sind. Über Stundenpläne für andere Schulen als die der eigenen Kinder, geschweige denn alle Schulen in Lübeck verfügt weder die Klägerin, noch andere Personen. Anderes ergibt sich auch aus den Ausführungen der Beklagten nicht, die lediglich

ohne weitere Begründung behauptet, dass die von ihr als Raumdaten bezeichneten Informationen öffentlich bekannt seien.

Für Kitas gibt es im Übrigen bereits keine Stundenpläne und auch sonst keine öffentlich verfügbaren Informationen, aus denen sich ergeben würde, welche Erzieher:innen sich wann in welchem Raum einer Kita aufhalten. Für Kitas verfängt die Argumentation der Beklagten somit schon nach ihren eigenen Ausführungen nicht.

b)

Es wurde bereits ausgeführt, dass die von der Klägerin angefragten Informationen nicht unter die Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 1 DSGVO fallen. Es handelt sich nicht um Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne der Vorschrift beziehen. Der Wortlaut des Art. 4 Nr. 1 DSGVO besagt, dass sich die Information auf eine natürliche Person beziehen muss. Keinen Personenbezug weisen demzufolge reine Sachdaten auf (Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, § 4 Rn. 30). Hier ist das Sachdatum die in den angefragten Datensätzen enthaltene Raumnummer in Schulen und Kitas. In diesen Sachdaten ist kein Personenbezug angelegt und kann sich daraus auch nicht herleiten lassen. Die Lehrkraft, die sich im Zeitpunkt einer Messung des CO₂-Gehaltes in der Luft in einem Klassenraum befindet, kann nicht durch die Zuordnung zu einer Kennung und auch nicht zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer Identität sind, identifiziert werden. Die Raumnummer ist mit keiner Person als Kennung geknüpft. Der Raum ist mit anderen Worten nicht einer bestimmten Person zugewiesen und wird nur von dieser genutzt. Die Information der Raumnummer im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt und dem CO₂-Gehalt erlaubt keinen Rückschluss über das dort jeweils anwesende Lehrpersonal.

Auch die Beklagte selbst räumt im Schriftsatz vom 16.06.2022 ein, dass reine Sachdaten keinen Personenbezug aufweisen. Warum sich dies ändern soll, wenn mehrere Sachdaten vorhanden sind, erläutert sie nicht nachvollziehbar. Insbesondere, da sie die diesbezüglichen Ausführungen in der Klageschrift vom 07.04.2022 als nicht zu beanstanden bezeichnet lässt sich nicht nachvollziehen, warum sie dennoch von einer generellen Problematik ausgeht und annimmt, dass Personen jeweils ein Fehlverhalten zugeordnet werden könne. Es ist auch nicht zu verstehen, was dies wiederum mit der Anzahl der Datensätze zu tun haben soll (siehe Seite 5 des Schriftsatzes vom 16.06.2022 20).

c)

In Bezug auf Art. 6 DSGVO übersieht die Beklagte – obwohl sie es an anderer Stelle selbst zutreffend ausführt –, dass sie in Bezug auf Anfragen nach dem IZG-SH nicht einfach als „privates Unternehmen“ handelt, sondern als informationspflichtigen Stelle. Hierauf kommt es aber schon nicht an. Denn es geht vorliegend nicht darum, dass die Beklagte Stundenpläne, Termineinladungen zu Elternabenden, Schulveranstaltungen, Abschlussfeiern etc. herausgeben soll. Es sei dahingestellt, ob die Herausgabe dieser Informationen unter Art. 6 Abs. 2 a), c) oder e) fällt, wenn sie von Schulen vorgenommen wird. Vorliegend spielt diese Norm keine Rolle, denn es geht nicht um personenbezogene Daten, sondern um CO₂-Messdaten. Auch die Beklagte geht ausweislich ihrer Ausführungen nicht davon aus, dass diese für sich als personenbezogene Daten zu betrachten sind. Es steht also auch nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten in Rede, wie sie Art. 4 Nr. 2 DSGVO definiert und deren Rechtmäßigkeit in Art. 6 DSGVO geregelt ist.

d)

Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 16.06.2022 auf die Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck verweist, stellt dies an sich keine Begründung dar. Es wird im Übrigen um Übersendung der erwähnten Auffassung der Datenschutzbeauftragten gebeten.

e)

Da es der Beklagten bereits einmal möglich war für den Termin mit der Klägerin im Jahr 2021 eine Präsentation der Messdaten vorzunehmen, bei der diese so dargestellt waren, dass eine einmal vergebene Nummer dauerhaft einen bestimmten Raum kennzeichnete, erscheint es nicht sehr plausibel, dass es der Beklagten schlechterdings nicht möglich und auch nicht zumutbar sein sollte, eine entsprechende Präsentation – etwa auch für die Webseite www.luebeck.de/frischeluft – vorzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dafür ein neu angeschafftes oder erstelltes Programm erforderlich sein soll und warum die Zuordnung von Messdaten eines bestimmten Messpunktes zu einer bestimmten Nummer, mit der ein bestimmter Raum bezeichnet wird, umfangreicher und komplizierter sein soll als die derzeitige Darstellung unter der Internetadresse www.luebeck.de/frischeluft, bei der sich die Positionen der Kacheln ständig verändern.

f)

Wie ausgeführt begehrt die Klägerin von der Beklagten nicht die Zugänglichmachung von personenbezogenen Daten. Wenn man hiervon aber wie die Beklagte ausgehen wollen würde, wäre jedenfalls wie in § 10 S. 1 IZG-SH eine Abwägung des privaten Interesses an der

Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse erforderlich. Eine solche hat die Beklagte nicht durchgeführt, dies behauptet sie auch selbst nicht. Dass sie jedoch von bestehendem Interesse der Öffentlichkeit an den CO₂-Messdaten der Lübecker Kitas und Schulen ausgeht, zeigt bereits die Umsetzung des Projekts mit dem unter der Internetadresse www.luebeck.de/frischeluft CO₂-Messdaten eben dieser Orte öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 S. 1 IZG-SH ist Grundlage für den Anspruch der Klägerin und erlaubt der Beklagten als informationspflichtig Stelle die Herausgabe der angefragten Informationen und verpflichtet sie hierzu auch. Da es sich schon nicht um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt, stehen weder diese, noch § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH der Zugänglichmachung entgegen.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Anna Gilsbach, LL.M.
Rechtsanwältin